

zeichnung der Seiten und Bögen u. dgl. Gar manches wird man noch entdecken, was einem bisher entgangen. In der Regel wird eine zweite und dritte Korrektur notwendig sein.

Bei solcher Aufmerksamkeit und Sorgfalt wird das Direktorium nicht nur von bedeutenderen Unrichtigkeiten, sondern auch störenden Druckfehlern frei sein. Hat man das Seinige getan und ist es fertig, so habe man die tröstliche Überzeugung, daß sich im Laufe des Jahres beim Gebrauche desselben noch mancher Fehler finden wird, der wohl nicht jedem auffällt, aber doch künftighin verbessert werden muß. Wie viele Direktorien ohne Fehler wären denn zu finden! Ein gewisses Ansehen kommt demselben dennoch zu: Standum est directorio. Die Fehler, welche man selbst findet oder von anderen gefunden werden, notiere man sich für die Zukunft, um dieselben beseitigen zu können, damit das Direktorium nach und nach von allen Unrichtigkeiten frei werde.

R.

**V. (Eine ungetaufte Christin.)** Irgendwo auf Gottes weiter Erde hat sich Nachfolgendes zugetragen: In der Stadt R. diente in einem Gasthof ein 22jähriges Mädchen — heißen wir sie Anna — als Kellnerin. Ein junger Mann aus besserer Familie verliebte sich in dieses Mädchen, und weil seine Eltern vernünftige und kluge Leute waren, die mehr auf Häuslichkeit und Tugend, als auf Geld und Gut schauten, gaben sie ihm die Einwilligung zum Heiraten. Anna schrieb nach ihrer Geburtsstadt Z. um den Tauf-schein. Der Pfarrer dort blätterte im Taufbuch und blätterte — die Taufe des Mädchens war nicht zu finden. Er schrieb an Anna zurück: Hier in Z. kann Ihre Taufe unmöglich stattgefunden haben". Mit diesem Schreiben erhielt Anna zugleich — o Fügung des Schicksals! — von ihrer Mutter einen Brief, worin ihr diese mitteilt, daß sie nicht getauft sei; das Gewissen habe sie, die Mutter, schon lange gedrückt, jetzt habe sie sich endlich aufgerafft, ihr davon Nachricht zu geben.

Das Mädchen weinte Tag und Nacht und war untröstlich. Jetzt war sie jeden Sonntag in der Kirche, hatte oft die heiligen Sakramente empfangen, galt in den Augen aller als eine brave, frommgläubige Katholikin, — und war gar nicht getauft!

Was werden wir in diesem Falle dem Mädchen raten?

Die beste Lösung ist die, daß sie sich in R., wo sie jetzt gerade angestellt ist, heimlich taufen läßt.<sup>1)</sup> Als Patin ist eine verlässliche Frau, die schweigen kann, herbeizuziehen. Die Taufe wird mit den von Annas Mutter ermittelten Geburtsdaten und den übrigen aus dem Trauungsschein derselben (respektive wenn Anna ein uneheliches Kind ist, aus dem Taufchein) geholten Daten in das

<sup>1)</sup> Selbstredend muß dem Bischof die ganze Angelegenheit zuerst berichtet werden. Fr. Aichner, a. a. D. S. 186 mit Verufung auf Gassner, Pastoral (Salzburg 1881) Seite 625.

Taufbuch von R. eingetragen. Jetzt kann der Pfarrer von R. einen Taufsschein ausstellen und die Verhandlungen betreffs der Hochzeit gehen ungehindert ihren Weg weiter.

Die Taufe selbst kann ohneweiters gespendet werden, d. h. ohne vorausgehenden Unterricht. Die Moralisten verlangen von einem erwachsenen Menschen, der getauft werden soll, nur die Kenntnis der 7 Sakramente (*ut sciat sacramenta*) wenigstens der Taufe, des heiligsten Altarsakramentes und der Buße, der 10 Gebote Gottes „*saltem crasso modo*“, des Vater unsers. Ferner soll er wissen die Existenz Gottes, die heiligste Dreieinigkeit, daß Gott Vergeltter sei und die Menschwerdung und das Leiden unseres Herrn Jesu Christi. (Alph. lib. VI. n. 139.)

Diese Kenntnisse wird man denn doch von einem Menschen, der gewissenhaft seine Sonntagspflicht erfüllt und oft die heiligen Sakramente empfangen hat, mit größter Sicherheit voraussehen dürfen!

Auch sonst sind sämtliche Bedingungen, welche die Kanonisten und Moralisten fordern, vorhanden. Es ist vorhanden die *aetas praescripta* (cfr. Aichner, Compendium juris ecclesiastici § 58 pag. 185), damit sie als adulta getauft werde, es ist vorhanden die mit Berufung auf den heiligen Augustin (Can. 33. c. 23. qu. 5. und ep. ad. Vincent. 48), das vierte Toletaner Konzil (C. 5. Dist. 45.) und Clemens III. geforderte *voluntas* und auch die *pura intentio*.

Stift St. Florian.

Johannes Chrys. Gspann.

**VI. (Laienbruderschaften in Klosterfrauen-Kirchen verboten.)** Die Schulschwestern des heiligen Franziskus in R. wünschen, daß in ihrer konsekrierten, öffentlichen Kirche zur Hebung der Andacht des Volkes eine fromme Bruderschaft errichtet werde und wenden sich durch ihre Oberin brieflich an einen Priester mit der Frage: „Dürfen in Kirchen oder Kapellen von Ordensfrauen Laienbruderschaften errichtet werden? — Was ist auf diese Frage zu antworten?“

Diese Frage ist nicht neu; denn schon ältere Autoren wie Lucius Ferraris in seiner „Bibliotheca prompta“ und andere beantworten dieselbe unter Berufung auf die Verbote der S. Congr. Episc. et Regul. vom 6. April und 6. November 1595, vom 15. März 1599 und vom 5. Mai 1645 in verneinendem Sinne: „Confraternitates laicorum erigi et institui non possunt in Ecclesiis Monialium.“ Ferraris: tit. „Confraternitates“ Art. c. I. n. 38. Dieses Verbot wurde in neuerer und neuester Zeit wiederholt erneuert und die Antwort der heiligen Ablafkongregation vom 29. Februar 1864 zeigt klar, daß sich dasselbe auf die Kirchen aller Klosterfrauen, auch auf die der religiösen Frauen-Kongregationen, bezieht. Mit allem Nachdrucke wurde dieses Verbot wieder erneuert in dem Schreiben der S. Congr. Episc. et Regul. vom 22. August 1891 an den Bischof